

Newsletter

Der Juni-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Gespräch mit Carsten Linnemann MdB (CDU)

Für den Vorsitzenden der Mittelstandsvereinigung, Carsten Linnemann, wird die größte Herausforderung zur Bewältigung der Flüchtlingskrise die kulturelle Integration sein.

2. DEUTSCHLAND

Veronika Bellmann im DS-Porträt

Immer dann, wenn sich die CDU-Bundestagsabgeordnete Veronika Bellmann in den Medien zu Wort meldet, ist ihr die Aufmerksamkeit der politischen Beobachter in der Hauptstadt sicher. Ihr Credo: Unbequeme Ansichten kompromisslos formulieren.

3. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Inanspruchnahme von Elternzeit – Schriftformerfordernis

Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss sie nach § 16 Abs. 1 BEEG spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Rauchen ist keine betriebliche Übung

Hat der Arbeitgeber während der Raucherpausen, für die die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlassen durften, das Entgelt weitergezahlt, ohne die genaue Häufigkeit und Dauer der jeweiligen Pausen zu kennen, können die Arbeitnehmer nicht darauf vertrauen, dass der Arbeitgeber diese Praxis weiterführt.

BAG zur Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Arbeitgeber schuldet den gesetzlichen Mindestlohn für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde. Er erfüllt den Anspruch durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben.

Entgeltfortzahlung während ambulanter Kur

Gesetzlich Versicherte haben während einer ambulanten Vorsorgekur gegen ihren Arbeitgeber ausschließlich dann Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn die vom Sozialleistungsträger bewilligte Maßnahme keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt hat.

Angebote unser Kooperationspartner

- **württembergische** – Initiative für Gesundheit und Pflege
- **Nina Claudy** – PR Beratung

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Kurzsichtiger Aktionismus

Für den Vorsitzenden der Mittelstandsvereinigung, Carsten Linnemann, wird die größte Herausforderung zur Bewältigung der Flüchtlingskrise die kulturelle Integration sein

Der Bundestagsabgeordnete und Vorsitzende der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung, Carsten Linnemann, gehört zu dem überschaubaren Personenkreis innerhalb seiner Fraktion, der in der Flüchtlingsfrage andere Akzente als die Bundeskanzlerin und die Parteispitze setzt. Seine Forderung nach einer Begrenzung der Zuwanderung wurde nach Medienberichten durch den Fraktionsvorsitzenden Volker Kauder mit harschen Worten gerügt. Vor allem eine gelingende Integration der Bürgerkriegsflüchtlinge in den Arbeitsmarkt zweifelt Linnemann an.

Die Ansichten Linnemanns werden bestätigt durch Professor Bernd Raffelhüschen, der davon ausgeht, dass mindestens 80 Prozent der Flüchtlinge, die sich im arbeitsfähigen Alter befinden, aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und beruflicher Fähigkeiten, nicht integrierbar sind. Auch die durch Politik und Medien vielfach geschönt dargestellte Situation, dass sich auch viele Ärzte und Ingenieure aus Syrien unter den Flüchtlingen befänden, die in Deutschland dringend gebraucht würden, widerlegt Raffelhüschen. Der Professor für Finanzwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg sagt, dass ein syrischer Ingenieur sich höchstens auf dem Niveau eines deutschen Abiturienten bewegt. Raffelhüschens Argumente werden durch den früheren Chef des IFO-Institutes, Professor Hans-Werner Sinn, untermauert. Sinn bezweifelt ebenso, dass der Flüchtlingsstrom Deutschland wirtschaftlich nützlich sein kann. Vor allem wegen ihrer geringen Qualifikationen würden die Zuwanderer den Staat vielmehr gigantische Summen kosten. Die Berechnung Raffelhüschens, der pro Flüchtling Kosten von 450 000 Euro ermittelt hat, hält Sinn für noch zu optimistisch. Denn Raffelhüschens Zahlen würden nur dann gelten, wenn die Asylbewerber so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wie frühere Einwanderer, dämpft Sinn jedweden Optimismus.

Ob der Mittelstandspolitiker Carsten Linnemann die Bedenken der Wissenschaftler teilt und was aus seiner Sicht zu tun ist, um die Flüchtlingsströme wieder in geordnete Bahnen zu lenken, darüber sprach der CDU-Bundestagsabgeordnete mit Joachim Schäfer.



Mit Carsten Linnemann sprach Joachim Schäfer

Der Selbständige: Herr Linnemann, teilen Sie die Einschätzungen der Professoren Hans-Werner Sinn und Bernd Raffelhüschen?

Carsten Linnemann: Aus meiner Sicht werden die Kosten für die Flüchtlingskrise bei weitem unterschätzt. In der Vergangenheit haben wir vieles schön geredet und ebenso vieles totgeschwiegen. Kurzum: Wir haben keine ehrliche Debatte geführt – übrigens auch nicht von Seiten der Wirtschaft. Da ging zum Beispiel vom Chef eines großen Automobilkonzerns ein fatales

Signal aus, über den Beitrag, den die Wirtschaft – vor allem die Großbetriebe – an Integrationsleistung in den Arbeitsmarkt erbringen wird. Wenn ich dann lese, dass VW, immerhin ein Konzern mit 270 000 Mitarbeitern, 100 Praktikplätze für Flüchtlinge zur Verfügung stellt, dann frage ich mich, ob das eine große Integrationsleistung darstellt. Dennoch glaube ich, ohne detailliert auf die genannten Zahlen der Professoren Raffelhüschen und Sinn einzugehen, dass wir die ökonomische Integrationsleistung hinbekommen werden. Die größte Herausforderung wird die kulturelle Integration sein. Und die wird uns weit mehr Geld kosten, als die Bewältigung der ökonomischen Herausforderung.

Der Selbständige: Der Verfassungsrechtler Ruppert Scholz sagt in einem Gutachten: „Aus den Grundsätzen von Recht und Sozialstaatlichkeit sowie dem Gebot des Schutzes der nationalen Identität folgt insbesondere auch das Recht und gegebenenfalls die Pflicht des Gesetzgebers, einer Überzahl von Asylbewerbern dann regelungsmäßig entgegenzutreten, wenn die Aufnahmefähigkeit des eigenen Landes ernsthaft gefährdet ist. Ist diese Situation nicht schon eingetreten, wenn es um die Aufnahmefähigkeit Deutschlands geht?

Carsten Linnemann: Ruppert Scholz hat sein Gutachten öffentlich gemacht, als jeden Tag im November letzten Jahres über 7 000 Flüchtlinge zu uns nach Deutschland kamen. Durch das Schließen der Balkanroute stellt sich im Moment diese Problematik nicht mehr. Dennoch müssen wir zu einer europäischen Lösung kommen. Was mir zurzeit besonders Sorgen bereitet, sind die Ausführungen unseres Entwicklungshilfefeministers, der davon spricht, dass in Afrika Millionen Menschen auf gepackten Koffern sitzen, um ebenfalls in die Europäische Union zu flüchten. Eine solche Flüchtlingsbewegung

wäre von keinem Land der Europäischen Union zu bewältigen – auch nicht von Deutschland. Dass es zu dieser Situation überhaupt erst gekommen ist, daran tragen wir ein gerütteltes Maß an Mitschuld. Schon vor Jahren wurde davor gewarnt, den Flüchtlingscamps im Libanon und in Jordanien die Gelder zu kürzen. Trotz aller Warnungen wurden dann die monatlichen Zuwendungen pro Person in den Lagern von 27 auf 13 Dollar gesenkt. Dieser kurzsichtige Aktionismus rächt sich nun. Deshalb plädiere ich dafür, die Fluchtursachen vor Ort zu bekämpfen. Das heißt, die Gelder direkt vor Ort den Menschen zugutekommen lassen, damit diese eine Bleibeperspektive haben. Im Übrigen wäre das auch die kostengünstigste Lösung für alle beteiligten Länder. Und erst recht für Deutschland.

DEUTSCHLAND

Mut zur eigenen Courage

Veronika Bellmann: Unbequeme Ansichten kompromisslos formulieren

Immer dann, wenn sich die CDU-Bundestagsabgeordnete Veronika Bellmann in den Medien zu Wort meldet, ist ihr die Aufmerksamkeit der politischen Beobachter in der Hauptstadt sicher. So auch zuletzt nach einem Interview mit dem Internet-Portal FOCUS-Online, in dem Veronika Bellmann zu den Vorfällen in Clausnitz Stellung nahm. Bellmann (Clausnitz liegt in ihrem Wahlkreis) ließ keinen Zweifel daran, dass Recht und Gesetz für alle zu gelten habe. Das Problem allerdings sei, dass viele Bürger nicht mehr daran glaubten, dass das in Deutschland noch seine Gültigkeit habe. Die Medien, die sie gern auch mal „Lückenpresse“ nennt, würden einen teilweise unrühmlichen Beitrag dazu leisten, sagte Bellmann und nannte ein Beispiel: „Wenn die Antifa Schilder besprüht und unverhohlen sagt: „Das Dorf legen wir in Trümmer“, oder in Leipzig auf Polizisten losgeht, ist das kaum ein paar Stunden in den Schlagzeilen. Wenn auf Veranstaltungen, „Wir sind das Volk“ gerufen wird, spricht man sofort von Mob und verbaler rechter Gewalt. Dieses Ungleichgewicht regt die Leute auf.“ Überhaupt sei es eine „Vorverurteilung“, zu behaupten, alle Sachsen seien rechts, hob Bellmann in dem Focus-Interview hervor.



Veronika Bellmann MdB (CDU)

Falsche Adressaten

Auch wenn man – wie sie – nicht mit der Flüchtlingspolitik der Kanzlerin einverstanden sei, wären gerade angekommene Flüchtlinge allerdings die falschen Adressaten für politischen Protest. „Die richtigen Adressaten sitzen in der Bundesregierung in Berlin, in den Landesregierungen – außer der in Bayern – und bei der Mehrheit der Parlamentarier – außer den Bundestagsabgeordneten der CSU und einigen kritischen Geistern in der CDU.“

Aber nicht nur in der Flüchtlingspolitik steht Veronika Bellmann diametral zur Haltung der Bundeskanzlerin. Im Juni 2011 stimmte sie zusammen mit fünf weiteren Abgeordneten der Union (unter anderem Peter Gauweiler)

gegen zusätzliche Milliardenhilfen für Griechenland. Zudem beteiligte sich die sächsische Bundestagsabgeordnete im Mai 2012 mit an der Gründung von „Allianz gegen den ESM“. Mit zehn weiteren Bundestagsabgeordneten aus CDU und FDP bekundete sie die Auffassung, dass der Euro nur mit Haftung der Schuldner und durch Eigenverantwortung eine Zukunft habe und forderte die Rückkehr zu den Grundprinzipien des Maastrichter Vertrages.

Gegen den Strich bürsten

Wer also ist diese Frau, die es wagt, mit ihrer Meinung gegen den „Fraktionsstrom“ zu schwimmen oder – wie der Westfale sagt – gegen den Strich zu bürsten?

Vielleicht liegt Veronika Bellmanns Neigung, auch unbequeme Ansichten kompromisslos zu formulieren, in ihrer Biographie begründet. Im Gegensatz zu einigen – auch heute noch aktiven – Spitzenpolitikern aus den neuen Bundesländern, die sich zu DDR-Zeiten mit dem SED-Regime arrangiert hatten und im Parteiapparat durchaus herausragende Ämter bekleideten, musste die gebürtige Chemnitzerin einige Schikanen des DDR-Staates durchleben.

Im Fadenkreuz der Stasi

Wegen ihres unbeugsamen Bekenntnisses zum Christentum stand die heute 55jährige Diplomverwaltungsbetriebswirtin sowie Fachkauffrau für Marketing und Vertrieb (VWA) bereits in jungen

Jahren im Fadenkreuz der DDR-Staatssicherheit. Erst recht, als sie mit knapp 20 Jahren ihren Mann heiratete, der zu diesem Zeitpunkt als Offizier bei der Nationalen Volksarmee (NVA) diente. Als erfolgreicher Leichtathlet fehlte ihm für eine internationale Karriere die staatliche Unterstützung und so lockte man ihn in die Sportoffizierslaufbahn der NVA. Im Elternhaus der Wächters, so der Mädchennamen Veronika Bellmanns, wurde der junge Leutnant erstmals mit christlichen Ansichten konfrontiert. Die Begegnung „mit einer ganz anderen Welt“ veranlasste den NVA-Offizier zu einer „Kehrtwende“. Er ließ sich taufen und firmen, kehrte dem Sozialismus den Rücken und quittierte den Dienst bei der Armee. Eine Todsünde zu DDR-Zeiten. Fortan verdiente Karl-Heinz Bellmann in einem landwirtschaftlichen Betrieb zunächst als Hilfsarbeiter, dann als Landmaschinenschlosser seine Brötchen. Und auch Veronika Bellmann wurde abgestraft. Trotz „lupenreiner Zeugnisse“ wurde ihr das Studium verweigert – nachzulesen in ihrer Stasi-Akte. So blieb ihr nur die Möglichkeit, als Erzieherin in Kindereinrichtungen von Oederan und Eppendorf zu arbeiten, um über die Runden zu kommen. Eine Tätigkeit, von der sie in ihrem späteren Beruf als Sozialarbeiterin in der Jugendgerichtshilfe beim Landratsamt Flöha (1992-1994) allerdings hochgradig profitieren konnte.

Eigene „Freitags-Protteste“ organisiert

Vor der Wende überlegte das Ehepaar Bellmann nahezu täglich, wie und in welcher Form man der DDR den Rücken kehren könnte. Die Grenzanlagen überwinden? Mit einem Baby unmöglich! Einen Ausreiseantrag stellen? Die Wahrscheinlichkeit, diesen in absehbarer Zeit genehmigt zu bekommen, war gleich null! Außerdem hatte Veronika Bellmann panische Angst, in der Bundesrepublik mit ihrer kleinen Tochter in einem Lager leben zu müssen. Und Verwandten im Westen wollte sie auch nicht zur Last fallen. 1989, bei einem Besuch der ehemaligen Tschechoslowakei, standen die Bellmanns, wie so viele andere DDR-Bürger auch, vor der deutschen Botschaft in Prag. Sollten sie es wagen, über exterritoriales Gebiet ihre Ausreise herbeizuführen? Auch dieser Gedanke wurde verworfen. Die bange Frage war: Was wird dann aus unserer Tochter? So kehrten Karl-Heinz und Veronika Bellmann wieder um und fuhren zurück in den Arbeiter- und Bauernstaat. Voller Frust, versteht sich.

Gleichwohl gingen die Bilder von den Republikflüchtigen, die in der Prager Botschaft Zuflucht gesucht hatten, den Bellmanns nicht aus dem Kopf. Als es in der DDR landesweit zu gären begann und in Leipzig die ersten Menschen auf die Straße gingen, organisierten sie in ihrem Heimatort mit anderen Bürgerrechtlern ihre eigenen „Freitags-Protteste“, um den Leipzigern bei deren Montags-Demonstrationen nicht in die Quere zu kommen. Obwohl Eppendorf nur ein 3 500-Seelen-Dorf ist, kamen an manchen der zehn Freitagsdemos bis zu 5 000 Menschen auf die Straße. „Das war schon gewaltig“, erinnert sich Veronika Bellmann, wobei ein stolzer Unterton in ihrer Stimme nicht zu überhören ist. Und weiter: „Aus der Euphorie dieser Tage ziehe ich noch heute die Kraft für mein politisches Engagement und das, was man Mut zur eigenen Courage nennt.“

Seit 2002 im Deutschen Bundestag

Nach der Wende blieb Veronika Bellmann zunächst bis 1990 parteilos, um dann in die CDU einzutreten. Seit der Wiedervereinigung war sie Mitglied in zahlreichen CDU-Gremien, wie dem CDU-Ortsvorstand Eppendorf, dem CDU-Kreisvorstand Freiberg, dem CDU-Landesvorstand Sachsen und ist nun seit 2008 stellvertretende Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes Mittelsachsen. 1994 wurde sie erstmals in den Sächsischen Landtag gewählt, dessen Mitglied sie bis zum Jahr 2002 war. Sie sagt von sich, dass sie schon damals zwar kompromissfähig aber nicht harmoniesüchtig gewesen sei. So ist Veronika Bellmann auch heute noch. Selbst wenn sie nicht zur Funktionselite gehört, taugt sie als leidenschaftliche Politikerin und eigenständige, kritische Persönlichkeit einfach nicht zur Hinterbänklerin. Mit der Bundestagswahl 2002 wechselte sie (mit einem Direktmandat versehen) in den Deutschen Bundestag. In--zwischen weitere drei Mal mit überragenden Ergebnissen wieder gewählt, ist die sympathische Sächsin derzeit Mitglied im Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Abgasskandal-Untersuchungsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Verteidigungsausschuss.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Inanspruchnahme von Elternzeit – Schriftformerfordernis

Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss sie nach § 16 Abs. 1 BEEG spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Bei der Inanspruchnahme handelt es sich um eine rechtsgestaltende empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit - vorbehaltlich der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung - zum Ruhen gebracht wird. Einer Zustimmung des Arbeitgebers bedarf es nicht. Das Elternzeitverlangen erfordert die strenge Schriftform iSv. § 126 Abs. 1 BGB. Es muss deshalb von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eigenhändig durch

Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Ein Telefax oder eine E-Mail wahrt die von § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG vorgeschriebene Schriftform nicht und führt gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit der Erklärung. Allerdings kann sich ein Arbeitgeber aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falls treuwidrig verhalten, indem er sich darauf beruft, das Schriftformerfordernis des § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG sei nicht gewahrt (§ 242 BGB).

Darauf verweist der Stuttgarter Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Henn unter Hinweis auf die Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.05.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 9 AZR 145/15.

Die Klägerin war als Rechtsanwaltsfachangestellte bei dem beklagten Rechtsanwalt beschäftigt. Dieser kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 15. November 2013. Im Kündigungsrechtsstreit machte die Klägerin geltend, sie habe dem Beklagten nach der Geburt ihrer Tochter per Telefax am 10. Juni 2013 mitgeteilt, dass sie Elternzeit für zwei Jahre in Anspruch nehme. Der Beklagte habe deshalb das Arbeitsverhältnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG nicht kündigen dürfen. Die Vorinstanzen haben der Kündigungsschutzklage stattgegeben.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Kündigung des Beklagten vom 15. November 2013 aufgelöst worden. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts genoss die Klägerin nicht den Sonderkündigungsschutz des § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG. Die Klägerin hatte mit ihrem Telefax vom 10. Juni 2013 nicht wirksam Elternzeit verlangt. Besonderheiten, die es dem Beklagten nach Treu und Glauben verwehrten, sich auf den Formverstoß zu berufen, lagen nicht vor.

Rückfragen:

Michael Henn c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzenstraße 14 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 – 3058 930

Fax: 0711 - 3058 9311

E-Mail: stuttgart@drgaupp.de

www.drgaupp.de

2. Rauchen ist keine betriebliche Übung

Hat der Arbeitgeber während der Raucherpausen, für die die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verlassen durften, das Entgelt weitergezahlt, ohne die genaue Häufigkeit und Dauer der jeweiligen Pausen zu kennen, können die Arbeitnehmer nicht darauf vertrauen, dass der Arbeitgeber diese Praxis weiterführt. Ein Anspruch aus betrieblicher Übung entsteht nicht (Hinweis auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Nürnberg vom 05. August 2015, Az. 2 Sa 132/15).

Der Kläger ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender. In dem Betrieb des Klägers hatte es sich seit Jahren eingebürgert, dass die Mitarbeiter zum Rauchen ihren Arbeitsplatz verlassen durften, ohne am Zeiterfassungsgerät ein- und auszustempeln. Dementsprechend kam es von Seiten des Arbeitgebers auch nicht zu einem Lohnabzug für diese zusätzlichen Pausen.

Im Jahr 2012 schloss der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über das Rauchen im Unternehmen. Danach war mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 das Rauchen nur noch in bestimmten Bereichen gestattet. Ferner wurde festgelegt, dass sich die Raucher für die Raucherpause aus- und wieder einstempeln müssen. Für die erfassten Rauchzeiten wurde kein Lohn mehr gezahlt. Der Kläger machte mit der Klage die durch diese Pausen entstandenen "Fehlbeträge" geltend.

Das LAG Nürnberg wies ebenso wie zuvor das Arbeitsgericht die Klage ab. Nach Auffassung der Nürnberger Richter habe der Kläger nicht darauf vertrauen können, dass nach Inkrafttreten der Betriebsvereinbarung für Raucherpausen kein Lohn abgezogen würde. Er könne sich schon wegen des Umfangs der Raucherpausen nicht auf eine betriebliche Übung berufen. Nach Angaben des Klägers in dem Verfahren reduzierte sich die Arbeitszeit bei den rauchenden Mitarbeitern täglich um rund 60 bis 80 Minuten. Dass der Betrieb das geduldet habe, ändere nichts daran, dass die Mitarbeiter die Raucherpausen eigenmächtig in Anspruch genommen hätten. Das stelle eine Verletzung der Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis dar. Gegen das Entstehen einer betrieblichen Übung spreche auch, dass es sich bei der Bezahlung der Raucherpausen nicht um materielle Zuwendungen handele, die die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer verbessern. Vielmehr erhielten die Raucher lediglich mehr freie Zeit. Bei der Gewährung zusätzlicher freier Tage oder Stunden aus besonderem Anlass sei nach Ansicht des LAG Nürnberg für die Annahme einer betrieblichen Übung jedoch Zurückhaltung geboten.

Ein Vertrauen der Raucher auf Beibehaltung der Bezahlung der Raucherpausen habe ferner auch nicht entstehen können, da dies offensichtlich zu einer Ungleichbehandlung mit den Nichtraucher führte. Diese müssten für das gleiche Geld im Schnitt über 10 Prozent mehr Arbeitsleistung erbringen als die Raucher. Ein "schützenswertes Vertrauen", dass dieser gleichheitswidrige Zustand beibehalten werde, habe nicht entstehen können.

Schließlich betonte das Gericht den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, den zu achten die Betriebsparteien verpflichtet seien. Mit einer Bezahlung der Raucherpausen würde der Arbeitgeber nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes tätig werden. „Im Gegenteil: Er würde Anreize setzen, die

Gesundheit der Mitarbeiter zu gefährden und das Risiko von krankheitsbedingten Ausfällen zu erhöhen.“ Auch aus diesem Grund haben die Arbeitnehmer auf die Fortsetzung der Bezahlung der Raucherpausen nicht vertrauen dürfen.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, FRANZEN Legal
 Domshof 8-12, 28195 Bremen
 Tel.: 0421-79273-30 Fax: 0421-79273-55
 E-Mail: franzen@legales.de www.legales.de

3. BAG zur Erfüllung des gesetzlichen Mindestlohns

Der Arbeitgeber schuldet den gesetzlichen Mindestlohn für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde. Er erfüllt den Anspruch durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für Arbeit erbrachten Entgeltzahlungen, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben.

Die Erfüllungswirkung fehlt nur solchen Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (zB § 6 Abs. 5 ArbZG) beruhen (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts vom 25.05.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 5 AZR 135/16).

Das Arbeitsverhältnis der in Vollzeit beschäftigten Klägerin bestimmt sich nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag, der neben einem Monatsgehalt besondere Lohnzuschläge sowie Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorsieht. Im Dezember 2014 schloss die Beklagte mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auszahlung der Jahressonderzahlungen. Seit Januar 2015 zahlt die Beklagte der Klägerin allmonatlich neben dem Bruttogehalt iHv. 1.391,36 Euro je 1/12 des Urlaubs- und des Weihnachtsgelds, in der Summe 1.507,30 Euro brutto.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr Monatsgehalt und die Jahressonderzahlungen müssten ebenso wie die vertraglich zugesagten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit auf der Basis des gesetzlichen Mindestlohns iHv. 8,50 Euro brutto/Stunde geleistet werden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin Nachtarbeitszuschläge iHv. 0,80 Euro brutto zugesprochen und im Übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin ist erfolglos geblieben. Die Klägerin hat aufgrund des Mindestlohngesetzes keinen Anspruch auf erhöhtes Monatsgehalt, erhöhte Jahressonderzahlungen sowie erhöhte Lohnzuschläge. Der gesetzliche Mindestlohn tritt als eigenständiger Anspruch neben die bisherigen Anspruchsgrundlagen, verändert diese aber nicht. Der nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bemessene Mindestlohnanspruch der Klägerin für den Zeitraum Januar bis November 2015 ist erfüllt, denn auch den vorbehaltlos und unwiderruflich in jedem Kalendermonat zu 1/12 geleisteten Jahressonderzahlungen kommt Erfüllungswirkung zu.

Rückfragen

Jens Klarmann Rechtsanwalt c/o Passau, Niemeyer & Kollegen
 Walkerdamm 1, 24103 Kiel
 Tel.: 0431 – 974 300 Fax: 0431 – 974 3099
 E-Mail: j.klarmann@pani-c.de www.pani-c.de

4. Entgeltfortzahlung während ambulanter Kur

Gesetzlich Versicherte haben während einer ambulanten Vorsorgekur gegen ihren Arbeitgeber ausschließlich dann Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn die vom Sozialleistungsträger (zB Krankenkasse) bewilligte Maßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation iSd. § 107 Abs. 2 SGB V* durchgeführt wird und keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt hat (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25.05.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 5 AZR 298/15). Die Klägerin ist seit 2002 beim beklagten Land als Köchin beschäftigt. Vom 4. bis zum 24. Oktober 2013 unterzog sie sich einer von der AOK Niedersachsen bezuschussten ambulanten Kur auf der Insel Langeoog. Im dortigen Kur- und Wellnesscenter erhielt sie nach ihrem Vorbringen insgesamt 30 Anwendungen, nämlich je sechs Meerwasserwärbäder, Bewegungsbäder, Massagen, Schlickpackungen und Lymphdrainagen. Außerdem sollte sie täglich in der Brandungszone inhalieren. Das beklagte Land weigerte sich im Vorfeld, die Klägerin für die Dauer der Kur unter Fortzahlung ihrer Vergütung freizustellen. Daraufhin beantragte die Klägerin Urlaub, der ihr bewilligt wurde. Mit ihrer Klage hat sie geltend gemacht, der genommene Urlaub dürfe nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin ist erfolglos geblieben. Besteht - wie im Streitfall - keine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, dürfen Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder

Rehabilitation nach § 10 Bundesurlaubsgesetz nicht auf den Urlaub angerechnet werden, wenn ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Ein solcher Anspruch setzt bei gesetzlich Versicherten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG voraus, dass die vom Träger der Sozialversicherung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligte ambulante Vorsorgekur in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Das sind nur Einrichtungen, die den Anforderungen des § 107 Abs. 2 SGB V genügen.

Rückfragen.

Frhr. Fenimore von Bredow, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
Domernicht v. Bredow Wölke, Bismarckstraße 34, 50672 Köln
Telefon: 0221/283040 Telefax: 0221/2830416
E-Mail: v.bredow@dvbw-legal.de www.dvbw-legal.de

5. Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Was wird gefördert?

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren

- oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Zuschusshöhe

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens (Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60% Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

- bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro
- bei Bestandunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro
- bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

Wer darf beraten?

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Beratereigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

6. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersvorsorge entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite.

Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter www.allianz.de oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.



Älter werden. Unabhängig bleiben.



Unser Pflegetagegeld: Schützt Sie und Ihre Familie vor den finanziellen Folgen im Pflegefall.

Unsere Highlights:

- 100 % Leistung bei stationärer Pflege ab Pflegestufe I
- Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit
- Leistung schon ab Pflegestufe 0 (Demenz)

Bestens vorgesorgt mit unserem Tarif PremiumPlus.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.wuerttembergische.de

Code scannen und weitere Informationen erhalten.



Ihr Ansprechpartner: Herr Christopher Schoenen

Württembergische Versicherung AG
Gebietsdirektion Aachen
Adenauerstr. 20 / A3 · 52146 Würselen
Telefon 02405 42597-0 · Mobil 0160 4057553

W&V württembergische
Der Fels in der Brandung.

PR BERATUNG

KONZEPT • TEXT • REALISATION

SEMINARE WORKSHOPS COACHING

PR Büro
Nina Claudy
KONZEPT • TEXT • REALISATION
WWW.NINACLAUDY.DE



Liebe BDS- und BVMU-Mitglieder,

Sie möchten Ihre Kern-Botschaften bei der richtigen Zielgruppe platzieren? Sie wollen zielführende Kommunikation? Sie würden gern die für Sie relevante Presse mit Informationen versorgen? Wenn Sie diese Fragen mit Ja beantworten, dann brauchen Sie erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Ihr Unternehmen. Ich berate und unterstütze Sie sehr gern. Das PR Büro Nina Claudy steht für:

- gute PR- und Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations)
- die richtigen Dialogpartner in den Medien und der Öffentlichkeit
- sinnvolle Kommunikation
- kreative Konzepte
- sinnstiftende Textarbeit
- zielgerichtete Events
- zugeschnittene Seminare/Workshops und In-House-Seminare

2004 gegründet, ist das PR Büro Nina Claudy eine inhabergeführte PR-Agentur, die mit einem erfahrenen Team ausgewählter Netzwerkpartner agiert.

Bei Interesse an PR-Arbeit für Ihr Unternehmen, Ihre Dienstleistung, Ihre Produkte oder einem Schulungskonzept für Ihre Mitarbeiter, einfach den beigefügten Fragebogen ausfüllen und per Post, Fax oder E-Mail senden.

Ich freue mich über Ihre Anfrage

Fax: +49 (0) 2330 97980

E-Mail: nachricht@ninaclaudy.de

Mitglieder des BDS und der BVMU erhalten exklusive Vorzugskonditionen für PR-Beratung und Mitarbeiterschulungen durch das PR-Büro Nina Claudy. Füllen Sie einfach dieses Formular aus und senden Sie es per Fax, Post oder E-Mail ausgefüllt zurück. Sie erhalten danach umgehend einen persönlichen Rückruf.

Ihre Kontaktdaten

Name

Vorname

Straße, Nr.

PLZ / Ort

Tel.

E-Mail

Nina Claudy
Gahlenfeldstraße 4
58313 Herdecke

Telefon 02330 979930
Fax 02330 97980

E-Mail: nachricht@ninaclaudy.de
www.ninaclaudy.de

PR Büro
Nina Claudy

KONZEPT • TEXT • REALISATION

WWW.NINACLAUDY.DE